

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Art. 2 Verhältnis zum Arbeitsgesetz

ArGV 5

Art. 2

Artikel 2

Verhältnis zum Arbeitsgesetz

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten das Arbeitsgesetz und dessen übrige Verordnungen.

Die Verordnung regelt die für die Jugendlichen geltenden Sondernormen. Die allgemeinen Schutzbestimmungen des Gesetzes und des Verordnungsrechts gelten deshalb dort, wo in der Verordnung nichts geregelt ist, ebenfalls für die unter 18-Jährigen. Beispielsweise muss einem dauernd oder regelmässig wiederkehrend in der Nacht arbeitenden Jugendlichen, wie einem Erwachsenen, der in Artikel 17b Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Zeitzuschlag gewährt werden, auch wenn dies in dieser Verordnung nicht erwähnt wird. Weitere Beispiele sind der Anspruch auf Gewährung der Ersatzruhe bei Sonntagsarbeit (Art. 20 Abs. 2 ArG), der auch bei jugendlichen Arbeitnehmern

besteht oder die nach Gesetz einzuhaltenden Arbeits- und Ruhezeiten für Jugendliche (Art. 31 Abs. 1 bis 3 ArG).

Anzumerken ist jedoch, dass für Jugendliche die Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) hinsichtlich der Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich nicht anwendbar sind. So ist Nacht- und Sonntagsarbeit von Jugendlichen bewilligungspflichtig, mit Ausnahme derjenigen beruflichen Grundbildungen, die in der entsprechenden WBF-Verordnung (SR 822.115.4) aufgeführt sind.